

Eidgenössisches Versicherungsgericht
Tribunale federale delle assicurazioni
Tribunal federal d'assicurances

Sozialversicherungsabteilung
des Bundesgerichts

Prozess
{T 7}
I 565/02

Urteil vom 6. Mai 2003
IV. Kammer

Besetzung
Präsidentin Leuzinger, Bundesrichter Rüedi und Ferrari; Gerichtsschreiber Flückiger

Parteien
R._____, 1964, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Beat Gsell, Schanzeneggstrasse
1, 8002 Zürich,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin

Vorinstanz
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Winterthur

(Entscheid vom 24. Juni 2002)

Sachverhalt:

A.

Mit Verfügung vom 6. Juni 2001 sprach die IV-Stelle des Kantons Zürich dem 1964 geborenen R._____ für die Zeit ab 1. April 1998 eine halbe Rente der Invalidenversicherung nebst Zusatzrente für die Ehefrau und Kinderrente zu.

B.

Auf die vom Versicherten dagegen am 18. Februar 2002 erhobene Beschwerde trat das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich wegen Verspätung nicht ein (Entscheid vom 24. Juni 2002).

C.

R._____ lässt Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen mit dem Rechtsbegehren, es sei der kantonale Entscheid aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die bei ihr eingereichte Beschwerde materiell zu behandeln.

Die IV-Stelle schliesst auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das Bundesamt für Sozialversicherung verzichtet auf eine Vernehmlassung.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm sind zahlreiche Bestimmungen im Invalidenversicherungsbereich geändert worden. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: Nichteintretensentscheid vom 24. Juni 2002) eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind im vorliegenden Fall die bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Bestimmungen anwendbar.

2.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde richtet sich gegen einen vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat daher nur zu prüfen, ob das kantonale Gericht zu Recht auf die bei ihm erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist (BGE 117 V

122 f. Erw. 1). Da nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen streitig ist, hat sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

3.

Streitig und zu prüfen ist nach dem Gesagten, ob die Vorinstanz zu Recht auf die bei ihr eingereichte Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten ist. In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass die Verfügung vom 6. Juni 2001 zunächst nur dem Versicherten selbst zugestellt wurde, während sie seinem damaligen Rechtsvertreter, dessen Bestellung der Verwaltung bereits seit dem Vorbescheidverfahren bekannt war, erst auf dessen Intervention hin (Schreiben vom 14. Januar 2002) am 18. Januar 2002 zuing. Die Beschwerde wurde am Montag, 18. Februar 2002 eingereicht.

3.1 Gemäss Art. 69 IVG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 AHVG kann gegen Verfügungen der IV-Stelle innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Im Sozialversicherungsrecht des Bundes gilt der allgemeine Grundsatz, dass Mitteilungen von Behörden an die Vertretung einer Partei zu richten sind, solange die Partei ihre Vollmacht nicht widerruft (ZAK 1991 S. 377 Erw. 2a, RKUV 1997 Nr. U 288 S. 444 Erw. 2b, je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung führt jedoch eine fehlerhafte Eröffnung nicht zur Nichtigkeit der Verfügung, sondern verlangt nur, dass der Verfügungsadressat dadurch keinen Nachteil erleidet (Art. 38 VwVG). Mit Blick auf den Grundsatz von Treu und Glauben, welcher der Berufung auf Formmängel im Allgemeinen Grenzen setzt, kann auch die fehlerhaft eröffnete Verfügung rechtsbeständig werden, wenn sie nicht innert vernünftiger Frist seit jenem Zeitpunkt in Frage gestellt wird, da der Adressat Kenntnis vom Verfügungsinhalt hat. Die Dauer der vernünftigen Frist bemisst sich praxisgemäss nach den besonderen Umständen des Einzelfalls (ARV 2002 S. 68 Erw. 3a, SZS 2002 S. 509, je mit Hinweisen). Wird eine Verfügung trotz eines bestehenden, der Verwaltung bekannten Vertretungsverhältnisses nicht dem Rechtsvertreter, sondern nur der versicherten Person selbst zugestellt, ist diese auf Grund der sie treffenden Sorgfaltspflicht in der Regel gehalten, spätestens am letzten Tag der in der Verfügung genannten Beschwerdefrist an ihren Vertreter zu gelangen. Eine anschliessende Beschwerde gilt als rechtzeitig eingereicht, wenn sie innerhalb einer 30-tägigen Rechtsmittelfrist, welche ab diesem Datum (letzter Tag der Frist gemäss Verfügung) läuft, erhoben wird (ARV 2002 S. 68 Erw. 3a, SZS 2002 S. 509). Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Verfügungszustellung an den Rechtsvertreter, vermag dies keine neue Beschwerdefrist auszulösen (BGE 118 V 190 f.; SZS 2002 S. 509).

3.2 Es kann offen bleiben, ob die vernünftige Frist, innert welcher sich der Beschwerdeführer auf Grund der ihn gemäss der zitierten Rechtsprechung treffenden Sorgfaltspflicht an seinen Vertreter hätte wenden müssen, entsprechend der in der Verfügung genannten Rechtsmittelfrist auf 30 Tage festzusetzen oder ob angesichts der konkreten Umstände ein längerer Zeitraum angemessen ist. Selbst wenn zu Gunsten des Beschwerdeführers von einer drei- oder gar viermonatigen Frist ausgegangen wird, wäre diese bereits vor Januar 2002 abgelaufen und die 30-tägige Beschwerdefrist dementsprechend ausgelöst worden. Mit Blick auf den Grundsatz von Treu und Glauben konnte das kantonale Gericht ausserdem zulässigerweise berücksichtigen, dass es im parallel laufenden unfallversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahren am 2. Oktober 2001 mit dem damaligen Rechtsvertreter vereinbart hatte, dieser werde sich innert Monatsfrist bei der IV-Stelle nach dem Stand des Verfahrens erkundigen, sodass der Vertreter seinerseits gehalten gewesen wäre, spätestens im November 2001 die Verwaltung zu kontaktieren.

4.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 134 e contrario in Verbindung mit Art. 156 OG).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

1.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.
Luzern, 6. Mai 2003

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Die Präsidentin der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber: